

# **Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafen Freiburg/Elbe**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie § 18 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 2 Niedersächsische Hafenordnung vom 25.01.2007 (Nds.GVBl. S. 62) hat der Rat des Flecken Freiburg/Elbe in seiner Sitzung am 05. Februar 2025 folgende Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafen Freiburg beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den gemeindeeigenen Hafen Freiburg/Elbe.

Das Hafengebiet umfasst die Wasserflächen im Hafentriel von der Flethschleuse bis zum Sperrwerk, das Spülbecken mit einem 4m breiten Landstreifen auf den an das Spülbecken angrenzenden Ländereien, ausgenommen die Grundstücke im Westen und Süden des Spülbeckens bis einschließlich Flurstück 5/13 der Flur 10, Gemarkung Freiburg/Elbe; den Alten Hafen bis zum Stau- und Regulierungsbauwerk (an der ehem. Schweinebrücke) aufwärts und als Lösch- und Ladeplatz einen 7m breiten Landstreifen auf dem linken Ufer von der Flethschleuse bis zur nordwestlichen Grenze der Straße „Am Hafen“.

Der Hafentriel von der Flethschleuse bis zum Sperrwerk sowie vom Sperrwerk bis zur Elbe ist Bundeswasserstrasse.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind die gewerblich genutzten angrenzenden Wasserflächen der Bootswerft Hatecke Am Bassin 1 und Am Hafen 12 gemäß der Anlage (rot markiert), die Bestandteil dieser Hafenordnung ist.

## **§ 2 Anmelde- und Genehmigungspflicht**

Die Benutzung des gemeindeeigenen Hafens und der gemeindeeigenen Hafenanlagen unterliegt der Anmelde- und Genehmigungspflicht durch den Flecken Freiburg/Elbe. Über die Genehmigung entscheidet der Flecken Freiburg/Elbe nach freiem Ermessen.

### § 3 Anlegen von Schiffen

Liegeplätze werden durch den Hafenmeister zugewiesen.

Entgelte werden nach dem Tarif für die Benutzung des Hafenbereiches erhoben.

Die Untervermietung von Liegeplätzen durch Dauerlieger ist untersagt.

Bei Gefahr im Verzug oder im Falle der Behinderung des Hafenbetriebs, kann der Hafenmeister Schiffseigner zum Verholen ihres Schiffes auf einen anderen Liegeplatz oder zum Beheben von Missständen anweisen. Dies gilt auch für Schiffe, die am Hafen an Land lagern. Ist die Kontaktaufnahme zum Schiffseigner nicht oder nicht schnell genug möglich oder reagiert der Schiffseigner nicht fristgerecht auf die Anweisung, so ist der Hafenmeister berechtigt, die im oder am Hafen liegenden oder lagernden Schiffe zu verholen oder umzulagern oder entsprechende Missstände an Bord zu beheben. Zu diesem Zwecke ist der Hafenmeister berechtigt, auch ohne Erlaubnis von Schiffseignern Schiffe zu betreten. Entsteht hierdurch dem Hafenmeister und damit der Segler-Vereinigung Freiburg ein Aufwand, so kann dieser dem Schiffseigner in Rechnung gestellt werden.

Nach § 10 NHafenO müssen Schiffe sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. Nach den Regeln der Seemannschaft sind hierfür mindestens Vor- und Achterleine sowie Vor- und Achterspring erforderlich. Fender müssen so angeordnet werden, dass ein direkter Kontakt zwischen Schiffen und/oder Hafenanlagen ausgeschlossen werden kann. Bei Unregelmäßigkeiten entscheidet der Hafenmeister über die sachgemäße Vertäuung. Abweichend zur NHafenO ist im Freiburger Hafen eine Vertäuung von Schiffen mit Stahlseilen oder Ketten untersagt.

Ein Schiffseigner, dessen Schiff längsseits an einem Schlengel oder an einer Spundwand liegt, muss (nach §9 NHafenO) das Längsseitsliegen weiterer Schiffe akzeptieren. Nach guter Seemannschaft sollte dabei das größte bzw. schwerste Schiff am weitesten innen liegen. Will ein innenliegender Schiffseigner auslaufen, so muss er sein Anliegen den außenliegenden rechtzeitig bekanntgeben, woraufhin diese entsprechend das Auslaufen ermöglichen müssen. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Hafenmeister hinzuzuziehen.

Im Bereich des Bassinauslaufes sowie im Alten Hafen ist bei Ebbe mit einem deutlichen Spülstrom zu rechnen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass Schiffe sicher vertäut und Ruder mittschiffs festgesetzt werden.

Dauerlieger sind verpflichtet Ihre Liegeplätze bei Abwesenheit ihrer Schiffe durch Rot/Grün-Schilder zu kennzeichnen. Bei Rückkehr am selben Tage ist das Schild auf Rot zu stellen. Bei Abwesenheit von einer oder mehr Nächten ist das Schild auf Grün zu stellen und das Rückkehrdatum mit Uhrzeit deutlich am Liegeplatz anzugeben, um Gastliegern eine vorschriftsgemäße Belegung zu ermöglichen. Zum Rückkehrdatum hat der Gastlieger den Liegeplatz zu räumen. Nicht an Dauerlieger vergebene Liegeplätze ohne Rot/Grün-Schild können jederzeit durch Gastlieger belegt werden. Versäumt ein Dauerlieger die ordnungsmäßige Kennzeichnung seines Liegeplatzes (kein Rot/Grün-Schild und/oder kein Rückkehrdatum) kann er bei Belegung durch einen Gastlieger nicht die Räumung seines Liegeplatzes verlangen oder gar erzwingen.

#### **§ 4 Nutzung der Energiekästen und Wasseranschlüsse**

Energiekästen und Wasseranschlüsse können nach Abstimmung mit/durch den Hafenmeister genutzt werden. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entnommenen Verbrauchsmengen.

#### **§ 5 Abfallentsorgung**

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gilt der Schiffsabfallentsorgungsplan des Flecken Freiburg/Elbe.

#### **§ 6 Toilettennutzung**

Eine öffentliche Toilette befindet sich in der Fahrradstation am Historischen Kornspeicher. Gastlieger können ebenso die Sanitäranlagen der Segler-Vereinigung Freiburg nach deren Weisung nutzen.

#### **§ 7 Hafenmeister**

Die Aufgaben des Hafenmeisters werden durch ein besonders bestelltes Mitglied der Seglervereinigung Freiburg/Elbe wahrgenommen. Der Hafenmeister weist Liegeplätze zu, stellt Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung und erhebt und kassiert Entgelte. Die Kontaktdaten des Hafenmeisters werden bekannt geben durch Aushang am Hafen und auf der Website [www.nordkehdingen.de/Freizeit- und Gemeinschaftserleben/Häfen](http://www.nordkehdingen.de/Freizeit- und Gemeinschaftserleben/Häfen).

#### **§ 8 Zusammenarbeit mit der Segler-Vereinigung Freiburg von 1927 e.V.**

Der Segler-Vereinigung Freiburg von 1927 e.V. ist alleinig und vollumfänglich durch Vereinbarung vom Flecken Freiburg/Elbe der Hafenbetrieb übertragen.

#### **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

Für die zu entrichtenden Kosten haften die Schiffseigentümer. Fehlende Berechnungsunterlagen werden durch Schätzung des Hafenmeisters ermittelt. Alle Schiffe im Freiburger Hafen unterliegen der Kennzeichnungspflicht.

Jeder Schiffseigner, der mit seinem Schiff die Freiburger Hafenanlagen nutzt, muss für dieses eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und hierfür gegebenenfalls auf Verlangen dem Hafенbetreiber eine Versicherungsbestätigung vorlegen.

Jeder, der einen Schaden an den Hafenanlagen oder an fremdem Eigentum verursacht, hat diesen Sachverhalt unverzüglich und unmittelbar dem Hafенmeister zu melden und dabei Namen und Anschriften der Beteiligten zu hinterlassen.

Der Hafен und die Hafenanlagen sind in sauberem Zustand zu halten.

Sog und Wellenschlag sind im gesamten Hafенbereich grundsätzlich zu vermeiden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 3 Knoten.

Das dauerhafte Wohnen auf den Freizeitschiffen ist untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der/die Schiffseigentümer/in mit einer Fristsetzung zum Verlassen des Hafengebietes aufgefordert werden. Die Nichteinhaltung dieser Fristsetzung kann zur kostenpflichtigen Entfernung und Zwischenlagerung des Wasserfahrzeuges führen.

## **§ 10 Allgemeine Hafенordnung**

Im Übrigen gilt die Verordnung für die Häfen im Bundesland Niedersachsen „Niedersächsische Hafенordnung (NHafенO)“

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung für den gemeindeeigenen Hafен Freiburg/Elbe tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 10.12.2007 außer Kraft. Ansprüche auf die Inhalte der Benutzungsordnung vom 10.12.2007 können ab sofort und rückwirkend nicht mehr gestellt werden.

Freiburg/Elbe, den 05. Februar 2025

## **FLECKEN FREIBURG/ELBE**

gez.

von der Decken  
Bürgermeister

gez.

von Holt  
Gemeindedirektor



Am neuen Segelhafen